



Merkblatt der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Studien- und Forschungsaufhalten im Ausland

Das Land fördert zur Verstärkung eines Gedanken- und Erfahrungsaustausches - auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene - über nationale Grenzen hinaus Studien- und Forschungsaufhalte an wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland.

Gegenstand der Förderung

Es können kurzzeitige Studien- und Forschungsaufhalte im Ausland an Universitäten und Hochschulen, sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentren, Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Sammlungen sowie an Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen gefördert werden.

Förderungswerberinnen/Förderungswerber

Förderbar sind Vorarlberger Landesbürgerinnen und Landesbürger sowie Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Vorarlberg hatten, die

- a) Studierende im zweiten Abschnitt ihres Studiums an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule sind oder
- b) Absolventinnen oder Absolventen einer Universität oder Hochschule sind, soweit der Studien- oder Forschungsaufhalt nicht innerhalb einer betrieblichen Weiterbildung erfolgt.
- c) Studiert die förderungwerbende Person bereits an einer ausländischen Universität oder Hochschule, ist nur ein Studien-/Forschungsaufhalt in einem Drittland förderbar.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland besteht in einem einmaligen Landeszuschuss bis zu einem Betrag von monatlich EURO 300,-- für mindestens einen Monat und für höchstens vier Monate. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Förderungsansuchen

(1) Förderungsansuchen müssen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes an das Amt der Vorarlberger Landesregierung schriftlich, mittels Formular, eingereicht werden.

(2) Im Ansuchen ist der Zweck des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland darzulegen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Außerdem sind dem Ansuchen ein tabellarischer Lebenslauf, eine Beschreibung des bisherigen Ausbildungsweges sowie die für den Nachweis der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

Förderungszusage (Zusicherung)

(1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Werden die in der Förderungszusage enthaltenen Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, verliert die Förderungszusage ihre Wirksamkeit

Auszahlung der Förderung

Der Förderungsbetrag wird nach Abschluss des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland aufgrund einer ordnungsgemäßen Abrechnung ausbezahlt, die längstens acht Wochen nach Beendigung des Studien- oder Forschungsaufenthaltes zu erfolgen hat. Der Abrechnung sind ein Bericht über die durch den Auslandsaufenthalt gewonnenen Erfahrungen, ein Studien-/Forschungsnachweis sowie Originalbelege in der Höhe des gesamten Förderbetrages beizulegen.

Rückzahlung der Förderung:

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der förderungswerbenden Person erlangt wurde, oder
2. der Auslandsaufenthalt nicht innerhalb des angeführten Zeitraumes erfolgt, oder der Studien- bzw. Forschungsaufenthalt im Ausland vorzeitig abgeschlossen bzw abgebrochen wird, oder
3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen zur Auszahlung der Förderung aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht erfüllt werden.

Geldzuwendungen, die zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.